

Aktenzeichen: 4 AZR 991/77

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 24. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für die Amtliche Sammlung:	Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; MTV Deutsche Welle § 17; VergTV Deutsche Welle, VergGr. II

Leitsätze:

Keine



4 AZR 991/77

19 Sa 114/77 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
24. Oktober 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 1979 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 19. Kammer Köln - vom 5. September 1977 - 19 Sa 114/77 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit November 1963 als Angestellte im Rumänischen Dienst der Beklagten beschäftigt. Sie ist Mitglied der Gewerkschaft Rundfunk- und Fernseh-Union, die mit der Beklagten die Mantel- und Vergütungstarifverträge für die Deutsche Welle abgeschlossen hat. Seit 1. Januar 1971 bezieht die Klägerin Vergütung nach der VergGr. III des Vergütungstarifvertrages für die Deutsche Welle. Mit Wirkung vom 30. April 1971 übertrug ihr die Beklagte die Funktion einer Redakteurin mit besonderen Aufgaben. Zu den Dienstaufgaben der Klägerin gehörte stets die Stellvertretung des Dienstleiters der Rumänien-Redaktion.

Mitte April 1973 erkrankte die Dienstleiterin der Rumänien-Redaktion, Frau P , und schied zum 1. April 1974 aus. Die Beklagte schrieb die Stelle der ausgeschiedenen Dienstleiterin sowohl hausintern (8. April 1974) als auch extern (Zeitungsanzeige vom 20. Juli 1974) aus. Die Klägerin bewarb sich mit Schreiben vom 18. April 1974 um die freie Stelle. Die Beklagte bestätigte mit Schreiben vom 29. April 1974 an die Klägerin den Eingang des Bewerbungsschreibens und fügte hinzu: "Sobald in dieser Sache eine Entscheidung gefällt worden ist, geben wir Ihnen schnellstmöglichst Nachricht."

Nach dem Ausscheiden von Frau P nahm die Klägerin spätestens ab 1. Januar 1975 die Aufgaben der Dienstleitung der Rumänien-Redaktion wahr. Aufgrund eines Schreibens der Beklagten vom 20. Mai 1975 an die Klägerin zahlte die Beklagte ab 1. Januar 1975 an die Klägerin eine Funktionszulage in Höhe des Steigerungsbetrages der VergGr. II, die sich auf DM 325,-- belief. In dem Schreiben der Beklagten vom 20. Mai 1975 heißt es u. a.: "Da Sie bis auf weiteres mit der kommissarischen Leitung des rumänischen Dienstes beauftragt sind ,.....".

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Im Jahre 1975 fanden zwischen der Beklagten und dem Deutschlandfunk Verhandlungen über eine enge Kooperation statt. Die Vereinbarungen zwischen den beiden Rundfunkanstalten wurden am 23. April 1975 paraphiert. Danach sollten ab 1977 Osteuropa-Sendungen in fremden Sprachen, die bisher von beiden Sendern produziert wurden, für jeweils eine Sprache nur noch von einem Sender hergestellt werden. Für rumänische Sendungen war vorgesehen, daß sie ab 1. Januar 1977 allein von der Beklagten produziert werden sollten. Die Kooperationsvereinbarungen führten zu einem Personalaustausch unter den beiden Rundfunkanstalten und zur Umstrukturierung einiger Redaktionen. Nach Darstellung der Klägerin hatte sie vor Beginn dieses Rechtsstreits (März 1976) keine Kenntnis davon, welche Auswirkungen die Kooperationsvereinbarungen auf den rumänischen Dienst der Beklagten haben sollten. Am 11. Januar 1977 übertrug die Beklagte rückwirkend zum 1. Januar 1977 dem bisherigen Leiter des rumänischen Dienstes beim Deutschlandfunk B die Leitung des rumänischen Dienstes bei der Beklagten.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe auf Anweisung des zuständigen Hauptabteilungsleiters der Beklagten nach der Erkrankung von Frau P neben ihrem eigenen Dienst in vollem Umfang die Dienstleitung der Rumänien-Redaktion übernommen. Diese sei ihr dann nach dem Ausscheiden von Frau P zum 1. April 1974 ohne sachliche und zeitliche Einschränkung übertragen worden. Spätestens ab 1. Januar 1975 stehe ihr als Leiterin eines Sprachendienstes Vergütung nach VergGr. II Stufe 5 des Vergütungstarifvertrages für die Deutsche Welle zu; ab 1. Januar 1977 sei sie nach VergGr. II Stufe 6 zu vergüten. Die Differenz zwischen der von der Beklagten einschließlich der Funktionszulage gezahlten und der der Klägerin zustehenden Vergütung betrage für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. März 1976 DM 2.992,--. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

- 4 -



- 4 -

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin nach der VergGr. II Stufe 5 und ab 1. Januar 1977 nach der VergGr. II Stufe 6 der bei der Beklagten geltenden Vergütungsordnung zu entlohnern,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin DM 2.992,-- nebst 4 % Zinsen seit 1. August 1975 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und erwidert, der Klägerin sei die Leitung der Rumänien-Redaktion niemals auf Dauer, sondern stets nur kommissarisch übertragen worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.732,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge unter Beschränkung des Zinsanspruchs auf die Zeit ab 24. Mai 1976 weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen.

Gegen die Zulässigkeit der Klageanträge bestehen keine Bedenken. Der Feststellungsantrag ist nach dem gesamten Vorbringen der Klägerin so auszulegen, daß sie nicht nur "Entlohnung" i. S. von Gehalt, sondern die ganz allgemeine Feststellung begehrt, sie in allen rechtserheblichen Fragen (wie etwa Dauer des Urlaubs oder Höhe der Reisekosten) nach der von ihr in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe zu behandeln (vgl. BAG AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT). Obwohl das von der Klägerin nach Maßgabe ihrer noch gestellten Klageanträge erstrebte Urteil nicht zur Vollstreckung geeignet ist, wird es die Beklagte als

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Anstalt des öffentlichen Rechts gegen sich gelten lassen. Zudem ist der Feststellungsantrag der Klägerin zur Klärung des gesamten zwischen den Parteien streitigen Komplexes geeignet. Außerdem kann für die Zukunft die Höhe der Gehaltsbezüge der Klägerin nicht angegeben werden. Damit stellt sich das Feststellungsbegehren der Klägerin als die Erhebung einer der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungs-Feststellungsklagen dar, die auch für die Arbeitnehmer der Rundfunkanstalten in Betracht kommen (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Der Klägerin steht für die Zeit ab 1. Januar 1975 keine Vergütung nach VergGr. II des Vergütungstarifvertrages für die Deutsche Welle zu. Dieser Tarifvertrag ist zwar kraft Tarifbindung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwendbar. In die VergGr. II ist auch der Leiter des Sprachdienstes in einer Zonenredaktion - hierzu zählt der Leiter der Rumänien-Redaktion - einzugruppieren. Voraussetzung für eine Höhergruppierung der Klägerin aus der VergGr. III, in die sie bisher als Redakteurin mit besonderen Aufgaben zutreffend eingruppiert ist, in die VergGr. II ist jedoch, daß ihr durch Änderung oder Ergänzung des Arbeitsvertrages die höherwertige Funktion nicht nur vorübergehend übertragen wird (§ 17 Nr. 1 Abs. 1 MTV Deutsche Welle). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt.

Unstreitig ist der Klägerin zumindest ab 1. Januar 1975 die Leitung der Rumänien-Redaktion übertragen worden. Das Landesarbeitsgericht ist aber in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gekommen, daß aus den Erklärungen und dem gesamten Verhalten der Beklagten nicht geschlossen werden kann, sie habe der Klägerin die Leitung der Rumänien-Redaktion auf Dauer übertragen wollen. Ob einem Arbeitnehmer eine Aufgabe zur vorübergehenden Ausübung oder auf Dauer zugewiesen wird, richtet sich nach dem bei ihrer Übertragung zum Ausdruck gekommenen

- 6 -



- 6 -

Willen des Arbeitgebers; dasselbe gilt bei der Umwandlung einer zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeit in eine dauernde (BAG AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge : BAVAV). Die Bewertung des Tatsachengerichts, ob aus dem Verhalten einer Partei auf einen bestimmten Willen zu schließen ist und wie eine bestimmte Willenserklärung auszulegen ist, ist bei nicht typischen Willenserklärungen, die hier allein in Betracht kommen, revisionsrechtlich nur daraufhin nachprüfbar, ob die Auslegung gegen Denkgesetze, Erfahrungssätze oder allgemeine Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB) verstößt oder ob sie unter einem ordnungsgemäß gerügten Verfahrensverstoß zustande gekommen ist (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie; BAG AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT; BAG AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß; BAG AP Nr. 2 zu § 675 BGB).

Das Landesarbeitsgericht durfte aus der von der Klägerin behaupteten Übertragung der Dienstleistung der Rumänien-Redaktion auf die Klägerin während der Dauer der Erkrankung von Frau P unbedenklich den Schluß ziehen, daß die Beklagte der Klägerin damit nur für vorübergehende Zeit die Dienstleistung übertragen wollte. Krankheitsvertretungen sind nämlich ihrer Natur nach vorübergehend.

Das Landesarbeitsgericht hat auch rechtsfehlerfrei verneint, daß die der Klägerin zunächst nur vorübergehend übertragene Tätigkeit in eine dauernde umgewandelt wurde. Aus der hausinternen Ausschreibung der Stelle des Dienstleiters der Rumänien-Redaktion vom 8. April 1974 und der Zeitungsanzeige vom 20. Juli 1974 durfte das Landesarbeitsgericht den Schluß ziehen, daß die Frage der endgültigen Besetzung der Stelle noch offen war. Sonst wäre die Stellenausschreibung nicht verständlich gewesen. Auch das Antwortschreiben der Beklagten vom 29. April 1974 auf die Bewerbung der Klägerin ließ keinen anderen Schluß zu, da es darin heißt, daß die Klägerin schnellstmöglichst Nachricht erhalte, "sobald in dieser Sache eine Entscheidung gefällt worden ist."

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Wenn das Landesarbeitsgericht die weitere Untätigkeit der Beklagten bis Mai 1975 nicht als stillschweigende endgültige Übertragung der Leitung der Rumänien-Redaktion auf die Klägerin bewertete, ist auch das nicht zu beanstanden. Aus der tatsächlichen Weiterführung der Dienstleitung der Rumänien-Redaktion durch die Klägerin kann nämlich nicht zwingend auf den Willen der Beklagten geschlossen werden, der Klägerin die Tätigkeit auf Dauer zu übertragen. Es verstößt auch nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze, wenn das Landesarbeitsgericht das Schweigen der Beklagten bis Mai 1975 nicht als stillschweigende Annahme des Angebots der Klägerin auf dauernde Übernahme der Leitung der Rumänien-Redaktion ansah. Abgesehen davon sind entgegen der Auffassung der Revision erhebliche Zweifel dagegen angebracht, ob die Bewerbung der Klägerin überhaupt als rechtserhebliches Angebot auf Änderung des Arbeitsvertrages angesehen werden kann oder ob nicht vielmehr in dem Bewerbungsschreiben nur eine Aufforderung an die Beklagte liegt, ihrerseits der Klägerin ein Angebot zu unterbreiten bzw. sie in den Kreis der an der freien Stelle Interessierten aufzunehmen. Unter diesen Umständen kommt es auf die Ausführungen in der Revision zu § 151 BGB nicht mehr an.

Das Landesarbeitsgericht ist ferner durchweg und erkennbar von den Auslegungsgrundsätzen der §§ 133, 157 BGB, die eine Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles verlangen, ausgegangen. Verfahrensrügen gegen die diesbezüglichen tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Revision nicht erhoben.

Im übrigen ist nach dem MTV Deutsche Welle eine stillschweigende Höhergruppierung überhaupt nicht möglich. § 2 Nr. 2 MTV Deutsche Welle lautet: "Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden." Da eine Höhergruppierung eine Änderung oder Ergänzung des Arbeitsvertrages voraussetzt (§ 17 Nr. 1 Abs. 1 MTV Deutsche Welle) und

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

diese nur wirksam ist, wenn sie schriftlich vereinbart wird, ist damit für eine Höhergruppierung tariflich zwingend die Schriftform einer entsprechenden Vereinbarung vorgeschrieben. Auch daran fehlt es hier.

Anhaltspunkte dafür, daß die nur vorübergehende Übertragung der Rumänien-Redaktion auf die Klägerin wegen Fehlens eines sachlichen Grundes rechtsmißbräuchlich war oder sich später wegen Wegfalls des sachlichen Grundes automatisch in eine dauernde Tätigkeit umwandelte (vgl. Urteil des Senats vom 2. Mai 1979 - 4 AZR 515/77 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des BAG vorgesehen) sind nicht ersichtlich und von der Klägerin auch nicht behauptet. Die Erkrankung von Frau P war ein sachlicher Grund, die Dienstleitung nur vorübergehend auf die Klägerin zu übertragen. Krankheitsvertretungen sind ihrer Natur nach vorübergehend; sie enden von ihrer Zweckbestimmung her mit der Genesung und der Dienstaufnahme des erkrankten Arbeitnehmers. Nach dem Ausscheiden von Frau P war es sachlich gerechtfertigt, die Besetzung der Stelle des Dienstleiters der Rumänien-Redaktion so lange offenzuhalten, bis die Kooperationsverhandlungen mit dem Deutschlandfunk abgeschlossen waren und die Fortführung und künftige Gestaltung des rumänischen Dienstes feststand. Nachdem die Beklagte sich entschlossen hatte, Herrn B die Dienstleitung der Rumänien-Redaktion ab 1. Januar 1977 zu übertragen, war es weiterhin sachlich gerechtfertigt, der Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt die nur vorübergehende Leitung der Rumänien-Redaktion zu belassen; andernfalls wäre die Rumänien-Redaktion ab 1. Januar 1977 mit zwei Dienstleitern besetzt gewesen. Ob die Klägerin Kenntnis vom Stand der Kooperationsverhandlungen zwischen der Beklagten und dem Deutschlandfunk hatte, ist unerheblich. Entscheidend ist, daß für die nur vorübergehende Übertragung der Leitung der Rumänien-Redaktion auf die Klägerin objektiv ein sachlicher Grund vorlag.

- 9 -

Ob der Klägerin Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte zustehen, weil die Beklagte die Klägerin bei der Besetzung der Stelle des Dienstleiters der Rumänien-Redaktion nicht berücksichtigte, war hier nicht zu untersuchen, da sich die Klage darauf ersichtlich nicht erstreckt. Auch auf die von der Revision angeschnittenen personalvertretungsrechtlichen Fragen kommt es bei der dargestellten Rechtslage nicht an.

Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Feller

Dr. Röhslers

Dr. Etzel

Preuße

Koerner

